

Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an der Leezener Straße entlang der A14

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld in ihrer Sitzung am ~~21.02.2022~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 119/5, 122/17, 122/18, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/6, 135/7, 136/2, 137/10, 139/11, 140/6, 141/5, 142/2, 151/4, 157/1, 158/5, 161/6, 166/5, 167/5, 168 und 169 Flur 1, Gemarkung Raben Steinfeld. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

§ 2

Verfahren

Der Gemeinde Raben Steinfeld steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 01.04.2022


Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über ein besonderes Vorkaufsrecht an der Leezener Straße entlang der A 14 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 27.05.2022